



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XLII. Volmar expliciret solche Condition etwas deutlicher: Er wird nach Oßnabrück, zu Beylegung der Gravaminum, abgeschickt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. „Verstand verrückt, auch etwas anders
Nov. „über das arme Deutschland beschlossen
„haben.

Die Evangelischen Deputirten nahmen alles, unter gebührliehen Curialien ad referendum an, und versicherten, daß Evangelici zu Bezeugung ihrer Friedens-Begierde förderlich eine Erklärung einbringen, und summam rerum, auf das, was Ehre und Gewissens halber geschehen könnte, richten wollten. Und, als

Graff Trautmansdorff selbige befragte, ob sie nun nach Osnabrück, zu Continuation der Tractaten sich begeben wollten, sie auch solches bejahten, mit Bitte, selbst daran zu seyn, daß die Catholici nachfolgen möchten, bezeugete er darüber seine Zufriedenheit; daß daher die Fortstellung dieser Handlung in Osnabrück nicht ohne der Kayserlichen Gesandten Einwilligung geschähe.

1646.
Nov.

§. XLII.

Volmar explicirt solche Conditionen etwas deutlicher.

Indem aber Sonntags, den 22sten Novembr. mehrerwehnte Schrift, als die *Media Caesareanorum ultima*, den Evangelicis zu Münster per Dictaturam communicirt wurden; so verlangte der Kayserliche Legat Volmar den Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thumshirn zu sich, und proponirte ihm, „Der, bey der letzt beschehenen Insinuation der Kayserlichen Schrift angefügte Appendix oder Condition, sey nicht indefinite auf alle Punkten, die bey diesem Friedens-Werck etwa unverglichen bleiben möchten, zu verstehen, sondern es referirte sich nur solche alleine auf causas, inter Status Imperii, aut cum Imperatore controversas, nicht aber auf dasjenige, was man mit den Cronen zu thun habe: dann, ob man schon exempli causa in puncto Satisfactionis nicht fortkommen könnte; wieweil man doch auf diese Weise causas internas für geschlichtet ermesse. Wobey Volmar noch weiter inständige Anführung thate: „sich doch der Evangelischen in Böhmen, Oesterreich, oder unter andern Catholischen Herrschafften, wohnender Unterthanen nicht so prätracte anzunehmen, weil man sich dadurch nur invidiam auf den Hals laden, und conditionem impossibilem zur Möglichkeit nimmermehr bringen würde. „Diesem begegnete nun Thumshirn mit verschiedenen angeführten Rationibus, und endigte sich zuletzt der Discours damit, weil bey dem puncto Gravaminum die Crowne Schweden, tam ratione loci quam materialium, ein starkes Interesse pretendire, und daher, ohne gängliche Zerpfitterung der Handlung, die Sachen

von Osnabrück so wenig abgezogen werden könnten, als wenig die Schweden selbst von denen Tractaten abstrahiren würden, hingegen ohne des Grafens von Trautmansdorff Gegenwart fast nichts auszurichten stehet, welcher aber, bey dessen anhaltender Unpäßlichkeit sich dahin nicht begeben könnte: so möchte der Legat Volmar, welcher nun von langen Zeiten die Feder in diesem Negotio geführt habe, und Ihm, die Intencio Catholicorum weit besser, als dem Grafen von Lamberg und dem Legato CRANTIO bekandt sey, in eigener Person nach Osnabrück erheben, und die Sache daselbst vollends ausarbeiten helfen. Volmar liesse sich solches gefallen, vermeynete aber, es möchten Evangelici solches selbst dem Grafen von Trautmansdorff an die Hand geben; welches auch geschähe, darauf Volmar gleich des andern Tages durch einen Secretarium den Fürstlich-Sächsischen Gesandten zu wissen that: „Trautmansdorff finde ihre Meynung von Consideration, und müste er erkennen, daß die Osnabrückischen Kayserlichen Plenipotentiarii weder mit dem puncto Gravaminum herkommen, noch bishero anderst, als was ihnen entwedder in loco, immediate, oder aber von Münster aus mediate beygebracht worden sey, darinnen agiret hätten: daher wolte Er den Volmar, so bald nur die Instruction dazu fertig werden könnte, ihnen auf Osnabrück nachschicken: weil aber zu solcher Instruction der Evangelicorum Desideria nöthig wären, so möchten sie solche annotiren und schriftlich ausliefern, alsdann sie in Gottes Nahmen fortziehen könnten.

Dritter Theil.

Rff 2

XLIII.